

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Gemeinde Magstadt
Landkreis Böblingen

3. Satzung vom 29.07.2014 zur Änderung der Friedhofsatzung vom 09.09.2003

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 14, 15 Abs. 1, 39 Abs. 1 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) i. d. F. vom 21.07.1970 (GBl. S. 395, 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2014 (GBl. S. 93), i.V.m. den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 582), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2013 (GBl. S. 55) sowie den §§ 2 ff. des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 17.03.2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz v. 19.12.2013 (GBl.S.491) hat der Magstadter Gemeinderat am 29.07.2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel IV, Grabstätten

§ 12a Absatz 1-5 wird neu hinzugefügt:

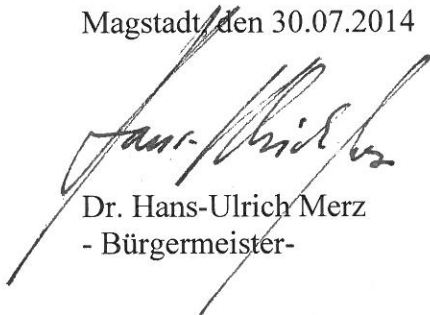
§12a Baumgrabstätten

- (1) Baumgrabstätten sind Urnengrabstätten in Sonderlage. Die Beisetzung erfolgt in unmittelbarer Nähe eines Baumes in vorgegebener Bestattungsfolge.
- (2) Die Gestaltung und Pflege der Baumgrabfelder obliegt der Friedhofsverwaltung. Das Ablegen von Grabschmuck ist nicht erlaubt.
- (3) Die namentliche Kennzeichnung am Baum wird von der Gemeinde angebracht.
- (4) Es werden ausnahmslos biologisch abbaubare Urnen beigesetzt.
- (5) Die Ruhefrist kann nicht verlängert werden.

Artikel 2, Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Magstadt, den 30.07.2014


Dr. Hans-Ulrich Merz
- Bürgermeister -



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg bei der Neufassung dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.